

Häufig gestellte Fragen zum SGB IX

Wann liegt ein Antrag der/des Berechtigten vor, mit dem die Zwei-Wochen-Frist zur Klärung der Zuständigkeit beginnt?

Hier ist rechtlich unklar, was ein Antrag i.S.v. § 14 SGB IX voraussetzt. Deshalb bestehen grundsätzlich zwei Handlungsalternativen:

Alt. 1: Die Frist beginnt, wenn ein/e Berechtigte/r (oder die Eltern) schriftlich oder mündlich zum Ausdruck bringt, dass sie/er aufgrund bestimmter Umstände erhebliche Probleme in der Familie, im Freundeskreis etc. hat und Hilfe benötigt.

Mit dieser Auslegung des Begriffs "Antrag" sind die Jugendämter "auf der sicheren Seite", es wird im Hinblick auf die Fristen aber auch ein höherer Zeitdruck erzeugt.

Alt. 2: Die in Alt. 1 genannte Information löst zunächst die Beratungspflicht und die Amtsermittlungspflicht nach SGB I aus. In einem Beratungsgespräch werden dann weitere Informationen eingeholt: Erst wenn das von vielen Jugendämtern verwendete Antragsformular ausgefüllt ist und ggfs. auch alle zur Entscheidung notwendigen Informationen vorliegen, handelt es sich um einen Antrag, es sei denn, dass z. B. ein schriftlicher Antrag bereits alle wesentlichen Informationen enthält und eine konkrete Leistung gefordert wird.

Reicht die Antragstellung durch einen Elternteil aus oder muss der Antrag von beiden Eltern gestellt werden (Antragsberechtigung)?

Grundsätzlich ist die Antragstellung kein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens (vgl. § 1687 BGB). Deshalb müssen - wie bei beim Antrag auf Leistungen nach § 27 KJHG - beide Eltern zustimmen. Die Antragstellung selber kann aber von einem Elternteil vorgenommen werden. Insbesondere bei getrenntlebenden Eltern sollte das Jugendamt sich aber von dem antragstellenden Elternteil (ggfs. schriftlich) bestätigen lassen, dass der andere Elternteil einverstanden ist.

Neben den Eltern kann aber auch die/der Behinderte nach Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 36 SGB I) den Antrag stellen, da sie/er - anders als in der Erziehungshilfe nach § 27 KJHG - selbst Anspruchsinhaber/in ist.

Welchen Anwendungsbereich hat § 14 SGB IX? Gilt noch der § 43 SGB I über die Zuständigkeit des zuerst angegangenen Vorleistungspflicht des zuerst angegangenen Trägers ?

Wenn Reha-Leistungen von Behinderten beantragt werden, ist § 43 SGB I nicht mehr anwendbar. Hier gilt § 14 SGB IX als Spezialregelung.

Muss die/der Antragsteller/in informiert werden, wenn der Antrag mangels Zuständigkeit des Jugendamtes an einen anderen Reha-Träger abgegeben wird?

Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nur in dem Fall, dass ein Antrag beim Jugendamt gestellt wird, für den das Jugendamt nur teilweise zuständig ist. Wenn für einen weitergehenden Rehabilitationsbedarf ein anderer Reha-Träger zuständig ist, ist die/der Antragsteller/in nach § 14 Abs. 6 SGB IX über die Abgabe zu unterrichten.

Wenn das Jugendamt den Antrag insgesamt abgibt, existiert zwar keine rechtliche Verpflichtung zur Information. Dennoch ist es sinnvoll, die/den Antragsteller/in über die Abgabe zu informieren. Viele Kommunen verfahren auch unabhängig vom SGB IX so.

Dürfen sich Berechtigte Leistungen selbst beschaffen und ist das Jugendamt dann zur Kostenerstattung verpflichtet?

Auf der einen Seite hat das Bundesverwaltungsgericht (vor Inkrafttreten des SGB IX) mehrfach (zuletzt Urteil vom 29.8.2000, ZFSH/SGB - zu § 35 a/Legasthenie) entschieden, dass eine Pflicht zur Kostenerstattung des Jugendamtes bei selbstbeschafften Leistungen voraussetzt, dass rechtzeitig vor Hilfebeginn ein Antrag auf Leistung beim zuständigen Jugendamt gestellt wurde. Dies bedeutet, dass eine Selbstbeschaffung grundsätzlich ab Antragstellung (bzw. kurze Zeit danach) mit der Möglichkeit der Kostenerstattung zulässig ist.

Auf der anderen Seite gilt nach § 15 Abs. 1 letzter Satz SGB IX - anders als bei den anderen Reha-Trägern - für die Sozial- und Jugendhilfe nicht die Regelung des § 15 SGB Abs. 1 SGB IX, dass sich Berechtigte bei Versäumung der Fristen zur Entscheidung in der Sache (nicht nur Klärung der Zuständigkeit) durch den Reha-Träger Leistungen selbst beschaffen können.

Es ist also nicht klar, ob sich Berechtigte - wie bisher - Leistungen nach Antragstellung sofort selbst beschaffen können und (trotzdem) Kostenerstattung verlangen können oder ob sie nach Inkrafttreten des SGB IX das Recht zur Selbstbeschaffung erst nach Ablehnung (oder Untätigkeit) des Jugendamtes haben. Deshalb sollte in jedem Fall eine sorgfältige und zügige Prüfung vorgenommen werden. Bei einer Selbstbeschaffung gehen Antragsteller dann das Risiko ein, dass das Jugendamt bzw. ein Gericht zu der Beurteilung kommt, dass ein Hilfeplan zum Ergebnis geführt hätte, dass ein Hilfebedarf nicht besteht oder die selbstgeschaffte Maßnahme nicht erforderlich war.

Muss das Jugendamt bei von anderen Reha-Trägern abgegebenen Fällen unbedingt leisten?

Zunächst kann das Jugendamt einen abgegangenen Fall nicht mangels eigener (sachlicher oder örtlicher) Zuständigkeit zurückverweisen oder an einen anderen Reha-Träger weiterverweisen. Es muss in jedem Fall eine Entscheidung in der Sache treffen, ggfs. mit anschließender Kostenerstattung.

Der Antrag ist dann nicht nur nach Jugendhilferecht, sondern nach dem gesamten Reha-Recht zu beurteilen. Selbst wenn also eine Krankenkasse den Antrag eines 77-jährigen Rentners auf einen Rollstuhl an ein Jugendamt verweisen würde, müsste das Jugendamt über den Antrag entscheiden (es sei denn der Kollege bei der Krankenkasse ist nach telefonischer Rücksprache bereit, die Sache "auf dem kleinen Dienstweg" zurückzunehmen). Die Entscheidung des Jugendamtes ist dann auch nach Krankenversicherungsrecht, auch nach Sozialhilferecht zu treffen. Wenn dies anders wäre, müsste der Antragsteller sich doch wieder selbst den Weg durch die Behörden suchen; dies soll aber gerade durch § 14 SGB IX ausgeschlossen werden. In dem genannten (Extrem-) Beispiel sollte das Jugendamt dann aber bei der Krankenkasse oder beim Sozialamt Amtshilfe beantragen.

Eine Ablehnung des Antrags ist nur möglich, wenn die/der Antragsteller/in nicht behindert ist oder kein Rehabilitationsbedarf besteht oder ausschließlich eine nicht erforderliche Leistung beantragt wird.

Was ist zu tun, wenn ein Antrag beim Jugendamt gestellt wird, für einen Teil der Leistungen aber ein anderer Reha-Träger zuständig ist?

Hier kann das Jugendamt den Teilbereich, für den es nicht zuständig ist, an den nach seiner Einschätzung zuständigen Reha-Träger abgeben. In diesem Fall ist die/der Leistungsberechtigte zu unterrichten (§ 14 Abs. 6 SGB IX).

Muss in jedem Fall ein formelles Gutachten erstellt werden?

In aller Regel reicht die (ärztliche oder sonstige) Stellungnahme aus, ein umfangreiches (und teureres) Gutachten ist regelmäßig nicht erforderlich. Andererseits ist es nicht ausreichend, wenn ein Gutachter lediglich in einem Attest feststellt, dass es sich um eine seelische Störung handelt. Dies ermöglicht keine eigene Entscheidung des Jugendamtes.

Wer kann ein Gutachten erstellen?

Gutachten können auch weiterhin nicht nur durch Ärzte/Ärztinnen, sondern auch durch Psycholog/inn/en und vergleichbare Fachkräfte in Gesundheitsämtern bzw. schulpсихologischen oder Erziehungsberatungsstellen erstellt werden.

Muss das Jugendamt den Vorschlag akzeptieren, dass ein/e niedergelassene/r Psychiater/in eine Stellungnahme abgeben soll, die/der schneller als andere sein könnte, weil sie/er ansonsten nicht ausgelastet ist?

Das Jugendamt muss dies nicht akzeptieren. Die Auswahl der drei möglichen Gutachter/innen trifft das Jugendamt nach eigenem Ermessen. Dabei sollte die Zeitraum den mögliche Gutachter/innen benötigen eine Rolle spielen, wichtiger ist aber eine qualitativ angemessene Stellungnahme. Nur bei ansonsten im Wesentlichen gleicher (zu erwartender) Qualität sollte die/der Gutachter/in mit den geringsten Wartezeiten den Vorzug erhalten.

Welche Entscheidung kann das Jugendamt treffen, wenn es drei Gutachter/innen vorgeschlagen hat, die/der Antragsteller/in aber eine/n vierte/n Sachverständige/n aufsuchen möchte?

Das Jugendamt kann dies akzeptieren. Wenn aber z.B. diese/r vierte Gutachter/in ein/e niedergelassene/r Psychiater/in ist, während das Jugendamt zwei Erziehungsberatungsstellen und das Gesundheitsamt vorgeschlagen hatte, sollte die/der Antragsteller/in daraufhingewiesen werden, dass sie/er dann auch die Mehrkosten zu zahlen hat.

Wozu sollte die/der Gutachter/in Stellung nehmen?

Die/Der Gutachter/in hat die Funktion, zusätzlichen Sachverstand einzubringen, der in der laufenden Fallbearbeitung nicht vorhanden ist. Der Tatbestand von § 35a hat zwei Voraussetzungen:

1. Gesundheitliche Beeinträchtigung: Abweichen der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand, mit hoher Wahrscheinlichkeit für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten
2. Soziale Beeinträchtigung: Daraus resultierende (zu erwartende) Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(“Seelische Störung + soziale Beeinträchtigung = seelische Behinderung”)

Für die Feststellung der sozialen Beeinträchtigung haben die Fachkräfte im Jugendamt die notwendige Qualifikation. Dies ist klassisches sozialarbeiterisches Terrain. Für die Feststellung der gesundheitlichen Beeinträchtigung wird u.U. zusätzlicher Sachverstand benötigt. Darüber hinaus soll nach § 36 KJHG zusätzlicher Sachverstand in die Hilfeplanung einbezogen werden. Die Stellungnahme sollte sich daher (nur) auf die Frage einer seelischen Störung und den möglichen Hilfebedarf beziehen.

Einige Jugendämter fordern die/den Gutachter/in deshalb ausdrücklich auf, keine Stellungnahme zur Frage einer seelischen Behinderung insgesamt abzugeben und die Stellungnahme auch nur an das Jugendamt zu übersenden.

Der Auftrag an die/den Gutachter/in sollte auch möglichst fallspezifisch formuliert werden.

Wie ist mit bei Antragstellung mitgebrachten Gutachten umzugehen?

Derartige Gutachten sind wie Aussagen z.B. von Lehrer/innen, Eltern etc. zu behandeln, also bei der Entscheidung zugrunde zu legen. Wenn ein mitgebrachtes Gutachten - wie ein vom Jugendamt selbst ein in Auftrag gegebenes Gutachten - die Frage einer seelischen Störung plausibel beantwortet, die Grundlagen der Stellungnahme erläutert und kein Verdacht eines "Gefälligkeitsgutachtens" besteht, kann die Entscheidung über den Antrag darauf aufgebaut werden. Wenn sich allerdings - auch nach Rückfragen - eine solche Bewertung des Gutachtens nicht treffen lässt, kann das Jugendamt selbstverständlich selbst ein Gutachten (i.d.R. Stellungnahme) in Auftrag geben

Ist es möglich, bei einem von einem anderen Reha-Träger abgegebenen Antrag erneut ein Gutachten in Auftrag zu geben, wenn der zuerst angegangene Reha-Träger bereits ein Gutachten eingeholt hat?

Grundsätzlich soll durch die Regelung in § 14 SGB IX vermieden werden, dass Berechtigte mehrfach begutachtet werden. Deshalb ist zunächst das bereits vorliegende Gutachten auszuwerten. Wenn das Gutachten Fragen offen lässt, sind diese durch Rückfragen bei der/dem Gutachter/in zu klären. Eine weitere Begutachtung kommt z.B. dann in Betracht, wenn die/der Erstgutachter/in die (notwendigen) Rückfragen nicht klären kann oder für die Frage einer seelischen Störung und den notwendigen Hilfebedarf ungeeignet erscheint.

Setzt sich das Jugendamt mit einer Benennung von drei Gutachtern/innen zur Auswahl dem Vorwurf einer Wettbewerbsverzerrung aus ?

Nein, das Jugendamt erfüllt damit eine gesetzliche Pflicht. Solange keine sachfremden Erwägungen zur Auswahl möglicher Gutachter/innen führen, kann dies nicht beanstandet werden.

Ist es zulässig, dass ein/e im Jugendamt tätiger Psycholog/in eine Begutachtung vornimmt? Hat diese/r Psycholog/in die notwendige Neutralität?

Dieses Verfahren ist (selbstverständlich) möglich. Die Frage der Neutralität stellt sich gar nicht. Der Grund für die Einbeziehung einer/s Sachverständigen liegt darin, dass zusätzliche Fachkompetenz für die Entscheidung notwendig ist. Wenn die fallverantwortliche Fachkraft über ausreichend Kenntnisse verfügt eine seelische Störung festzustellen, ist die Einbeziehung einer anderen Person nicht erforderlich. Im übrigen trifft auch ein/e Gutachter/in keine Entscheidung, sondern gibt lediglich eine Stellungnahme ab, bei der die fallverantwortliche Fachkraft zu prüfen hat, ob sie sich diese zu eigen macht. Schließlich trifft sie eine Entscheidung, die sie nicht persönlich betrifft, sondern die Kommune.

Gilt § 27 AG-KJHG/NW weiter?

Hinsichtlich der Abgrenzung von Jugendhilfe und Sozialhilfe gilt weiterhin § 27 AG-KJHG/NW. Danach ist bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres unabhängig von der Art der Behinderung wie bisher die Sozialhilfe zuständig. Diese Norm betrifft die Zuständigkeit und knüpft streng an die Altersgrenze an.

Daneben gibt es die Regelung in § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX (= § 40 Abs. 1 Nr. 2a BSHG alte Fassung), wonach heilpädagogische Leistungen für Kinder zu gewähren sind. Zeitliche Grenze ist hier die Einschulung.

Müssen Leistungen als Persönliches Budget (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) gewährt werden?

Das SGB IX ermöglicht, dass Reha-Leistungen durch ein persönliches Budget erbracht werden, sodass sich die Leistungsberechtigten die Leistungen selbst beschaffen können. Persönliche Budgets sollten aber zunächst erprobt werden.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema **SGB IX**, die hier aufgenommen werden können, dann schicken Sie eine E-Mail an Dr. Paul Erdelyi, p.erdelyi@lwl.org